

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke Calw und Neuenbürg.

Nro. 26. Mittwoch den 25. Juny 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Da es nicht allgemein bekannt zu seyn scheint, daß es bei Fahrniß Auktionen, die aus Anlaß von Verlassenschafts- Theilungen Statt finden, den Betheiligten völlig freistehe, wem sie die Verrichtungen des Auktuars und die — des Auktionärs übertragen, und wem sie den Einzug des Auktions- Erlöses anvertrauen wollen: so werden die Betheiligten auf diese Befugniß mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß, wenn sie sich der Waisenrichter oder der in einzelnen Städten aufgestellten öffentlichen Schätzer bedienen wollen, diese außer der Belohnung, welche in der diesseits genehmigten örtlichen Gebühren Ordnung für jedes Geschäft festgesetzt worden ist, durchaus nichts weiteres anzusprechen haben, und deswegen etwaige Kontraventions- Fälle bei Exempten 1. Klasse hierher, bei Exempten 2. Klasse und Nichterempten dem betreffenden Oberamtsgericht zur Anzeige gebracht werden können.

Lüdingen, im Pupillen Senat des Königl. Gerichts,
hofs für den Schwarzwald Kreis, den 31. Mai 1828
Georgii.

Dies wird, zur Berichtigung des Inserats vom 31. Mai, Nro. 25 d. Bl., hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Calw, den 21. Juny 1828.

R. Oberamtsgericht.
Amts Verweser
v. Wächter.

Gemäß dem Art. 88 des über die endliche Entwicklung des neuen Pfand- Systems ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1828 (Reg. Bl. S. 390) sollen alle älteren, in dem neuen Pfand- und Prioritäts- Systeme nicht mehr anerkannten dinglichen Rechte auf bewegliche Gegenstände, in ihrer bishe-

rigen Eigenschaft mit dem ersten Januar 1829 erlöschen.

Als solche Rechte sind in jenem Artikel namentlich bezeichnet:

1. die vor dem Verkündigungs- Termine des Pfand- Gesetzes (1. Juny 1825) erworbenen speziellen, öffentlichen oder Privat- Pfand- Rechte auf bewegliches Vermögen oder Forderungs- Rechte, wenn mit der Verpfändung die Uebergabe des Pfand- Gegenstandes oder der Schuld- Verschreibung nicht verbunden gewesen;
2. die vor jenem Zeitpunkte (1. Juny 1825) auf einer verkauften und dem Käufer übergebenen beweglichen Sache zur Sicherstellung der Forderung vorbehaltenen Eigenthums- Rechte;
3. die bis zum Verkündigungs- Termine des neuesten Gesetzes in Pfand- Sachen (1. July 1828) entstandenen seitherigen Absonderungs- Rechte wegen der dem Käufer ohne Anborgung des Kauf- Preises von dem Verkäufer übergebenen beweglichen Dinge, desgleichen wegen beweglicher, mit dem Gelde der Soldaten, der Pupillen und Körperschaften, aber nicht in deren Namen, angeschafften Sachen. Dabei bestimmt jedoch jener Art. 88 des Gesetzes, daß die Berechtigten der oben Nro. 1 — 3 angegebenen Art das Vorzugs- Recht auf der unverpfändeten Masse, unbeschadet der allgemeinen Rechte der eingetragenen Gläubiger, noch fernerhin sollen geltend machen können.

Indem die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen andurch zu näherer Kenntniß sämtlicher Betheiligten gebracht werden, bleibt jedem derselben überlassen, den festgesetzten Zeitraum bis zum 31. Dezember 1828 einschließlich zu etwaiger besonderer Wahrung seines Anspruches, sey es durch Aufkündigung, Verwahrung, oder in anderer zweckdienlichen Weise zu benutzen.

Vorliegendes wird, unter Beziehung auf die Verfügung des K. Justiz Ministeriums vom 3. Juny 1828 (Reg. Bl. S. 423) betreff. die weitere Bekanntmachung des oben angeführten Gesetzes vom 21. May 1828 hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Calw, den 21. Juny 1828.

K. Oberamtsgericht,
Amts Verweser
v. Wächter.

Calw. (Schuldenliquidation.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs Sache des Johannes Hammer Metzgers von Calw wird am Mittwoch den 23. July d. J. die Schulden Liquidation auf dem Rathhause zu Calw Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen welche Ansprüche an dessen Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, unter Vorlegung der Schuld Dokumente zc. ihre Ansprüche auszuführen und zu beweisen haben, widrigenfalls sie durch den unmittelbar nach der Liquidations Handlung auszusprechenden Präklusiv Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenige Gläubiger deren Forderungen unbestritten sind, können solche auch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses unter Beilegung der Original Dokumente liquidiren, werden aber auf den Fall diese Sache bei der Liquidations Handlung durch Vergleich beigelegt würde, als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten angenommen werden.

Calw, den 19. Juny 1828.

K. Ober Amts Gericht.
Amts Verweser
v. Wächter.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Diebstahls Anzeige.) Dem Hirschwirth Andreas Wösch in Langenbrand wurden in der Nacht vom 4. auf den 5. dieß mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet:

- 5 große gemodelte abwerkene Tischtücher mit C. M. bezeichnet —
- 5 Tischtücher, unter denen 2 gemodelte flächene

mit A. M. 2 gemodelte abwerkene mit C. M. und eines mit A. M. bezeichnet sind.

Da der Thäter bis jetzt noch nicht ausgemittelt werden konnte, so wird dieser Diebstahl mit dem Ansuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwa sich ergebende Spuren in Betreff des Thäters oder der gestohlenen Gegenstände der unterzeichneten Stelle anzuzeigen. Den 16. Juny 1828.

K. Ober Amts Gericht.
Pistorius.

Neuenbürg. (Pfandbereinigung.) In der Gemeinde Neusatz ist das Geschäft der Unterpfands Bereinigung beendigt und das neue Unterpfandsbuch vollständig angelegt. Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von heute an die Verpfändungen nach dem neuen Pfandgesetze vorgenommen, und die Konkurse nach dem Prioritäts Gesetze werden behandelt werden.

Den 17. Juny. 1828.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Neusatz. (Schulden Liquidation.) Auf den Fall des Mißlingens eines Borg oder Nachlaß Vergleichs ist gegen Philipp August Bauer, Schullehrer von Neusatz das Sanntverfahren erkannt, und zur Schuldenliquidation verbunden mit dem Vergleichs Versuche Tagarth auf Mittwoch den 23. July d. J. anberaumt. Es werden daher die Gläubiger und Bürgen des genannten Schuldners hiemit aufgerufen, an jenem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Neusatz ihre Ansprüche und Forderungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte gegen die Masse einzuklagen, und unter Vorlegung der Original Dokumente richtig zu stellen, widrigenfalls sie unmittelbar nach der Verhandlung von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden würden.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht.

Neuenbürg, den 18. Juny 1828.

Oberamtsrichter
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Da die Metzger und Wirthe die von ihnen begangenen Schlachtaccise Kontraventionen häufig damit entschuldigen, daß sie das von ihnen geschlachtete Vieh zu ihrem Gebrauch verwendet haben; so haben

die Ortsvorsteher den Messgern und Wirthen ihres Amtsbezirks zu eröffnen, daß nach § 8 des Accisegesetzes alles Vieh, mithin auch dasjenige, welches sie zu ihrem eigenen Bedarf bestimmen, der Schlachtaccise unterworfen sey, und daß im Falle der Uebertretung dieser Vorschrift gegen sie nach der Strenge des Gesetzes werde verfahren werden.

Calw, 23. Juny 1828.

K. Oberamt,
Oberamts Aktuar Schmid.

Das Oberamt wünscht einen jungen Menschen von 14 Jahren — den Sohn heimathlosgewesener Eltern — zu einem Schneider in die Lehre zu thun. Für denselben können nur 10 fl — Lehrgeld bezahlt werden und muß er sich daher auf längere, als die gewöhnliche Zeit, verbindlich machen. Dieß haben die Ortsvorsteher den Meistern des Schneiderhandwerks zu eröffnen und sie aufzufordern, sich zu Abschließung des Kontrakts und Uebernahme des Jungen bei dem Oberamte zu melden. Er wird auch in das Oberamt Calw gegeben. Neuenbürg, den 14. Juny 1828.

K. Oberamt,
Hörner.

Hirschau bei Calw. Die Gebäude und der Garten des Verstorbenen Kronenwirth Rivinius welche bereits in früheren Anzeigen beschrieben sind, kommen nach Königlich Oberamtsgerichtlicher Verfügung abermals zum öffentlichen Aufstreich. Das Angebot welches zum Grund gelegt wird, ist 1275 fl. — und die Verhandlung im Lamm dahier am 28. July Vormittags 10 Uhr. Den 21. Juny 1828.

Gemeinderath.

Feldrennach. (Gläubiger Aufruf.) Die außergerichtliche Erledigung des Schuldenwesens des Johann Georg Bohlinger Schusters dahier wurde dem Gemeinderath vom K. Oberamtsgericht Neuenbürg übergeben. Es werden daher die Gläubiger des Bohlinger hiemit aufgefordert, ihre Forderungen am 10. July d. J. Morgens 8 Uhr vor dem Gemeinderath auf dem Rathhaus dahier einzugeben, und sich über einen Borg oder Nachlaß Vergleich zu erklären, widrigenfalls dieselbe von der Masse ausgeschlossen werden müßten. Feldrennach den 6. Juny 1828.

Schuldheiß und Gemeinderath.

Stadtschuldheissenamt Calw.

Die Güterbesitzer klagen wieder häufig über Scha-

den durch Geflügel, daher wiederholt bekannt gemacht wird, daß jeder für den Schaden, den seine Hühner Gänse und Enten verursachen, verantwortlich ist, und die Güterbesitzer zu Abwendung Schadens in den meisten Fällen kein anderes Mittel haben, als die zu Schaden gehenden Thiere todtzuschlagen; es kann keine Klage darüber angenommen werden.

Calw, den 21. Juny 1828.

Stadtschuldheissenamt,
Heß.

Auf Klagen der Beständer des städtischen Fischwassers daß sich so viele Einwohner erlauben zu fischen, wird bekannt gemacht, daß, da das Fischwasser verliehen ist, ohne Erlaubniß der Beständer Niemand fischen darf bei Strafe. Den 23. Juny 1828.

Stadtschuldheissenamt
Heß.

Stadtacciseamt Calw.

Calw. Alle diejenigen, welche Strafengeld und Hunde Auflage schuldig sind, werden aufgefordert, unverweilt ihre Schuldigkeit zu bezahlen, damit es möglich wird am 30. Juny diese Gefälle an das K. Kammeramt abliefern zu können.

Stadt Accise Amt,
Drechsler.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Verpachtung. Die G. F. Zahnsche Pflanzschaft verpachtet auf nächst Jakobi 1828 zu beziehen a) 3 Wohnungen für kleine Familien in den kleineren Gebäuden der ehemaligen Zahnschen Fabrik. b) das Hauptwohngebäude in seinem ganzen Umfange, nemlich 7 Zimmern wovon 3 heizbar, und 5 in einandergehend sind, Speisekammer, Küche, mehreren Kammern, Remise, Stallung, Keller, auch ein kleines Gärtchen vor dem Hause, wozu auch aufs nächste Frühjahr ein größerer Wurzgarten gegeben werden kann. Da in die Flügelgebäude nur Familien von

unbescholtenem Rufe und friedlichem Betragen aufgenommen werden; so möchte diese Bemerkung derjenigen achtbaren Familie die etwa die Hauptwohnung beziehen wollte nicht unangenehm zu hören seyn, und ein Grund mehr werden, eher auf diese in jeder Beziehung angenehme Wohnung bedacht zu nehmen, deren Miethzins nach den vorliegenden Umständen auf billigste berechnet werden würde. Liebhaber zu diesen Wohnungen können die Miethbedingungen hören und abschließen mit der Zahnschen Pflugschaft.

— Subskriptions Anzeige. Auf die neueste Augsburgische Ausgabe eines Taschen Konversations Lexicon oder encyklopädisches Handwörterbuch, von 12 bis 13 Bände a 36 fr. per Band, nimmt fortwährend Subskription an
Buchbinder Beck.

— Ich habe ein Quantum 1827. Wein, welchen ich halbihmi, ihmi, halbeimer, und eimerweiß abgebe, zu den billigsten Preisen zu verkaufen.
Fried. Brauning, Müller.

— Wer auf Jakobi noch ein Logis zu vermieten hat, der wende sich an Ausgeber dies.

— Unterzeichneter macht hiemit bekannt: daß er eine Stube; eine Stubenkammer; eine Küche und Platz zu Holz, auf Jakobii zu vermieten hat.
Widmeier, Sattler d. J.

— Ein Person in gesetztem Alter, die 6 Jahre bei einem Hr. Pfarrer als Haushälterin treu und ehrlich gedient hat, wünscht wieder in der nemlichen Funktion in der Stadt oder auf dem Lande angestellt zu werden. — Näheres bei Ausgeber dies.

— Ein Schuhmachermeister will einen Lehrjungen um billiges Lehrgeld annehmen. Wer? sagt Ausgeber dies.

— Wer gute Betten über die Badzeit einem Gasthof in die Mieth überlassen will, kann das Nähere bei Ausgeber dies erfahren.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbretzel:
Mattheus Pfrommer — Johann Friedrich Maier.

Allerlei.

Es geht nach dem Kopfe.

Ein Ehemann liebte seine Gattin sehr zärtlich, und führte mit ihr eine ziemlich glückliche Ehe. Nur ein Fehler verdunkelte ihre lieblichen Eigenschaften, den ihr Gatte umsonst zu bessern suchte. Sie hatte nemlich die Gewohnheit zu sagen: „Mann, mach' was du willst; es muß doch alles nach meinem Kopfe gehen.“ — Bei einem Gespräch während des Mittagessens, über einen häuslichen Gegenstand, sagte sie wieder: „Es muß doch alles nach meinem Kopfe gehen.“ Siehe, da fügte sich der Gatte der wörtlichen Ausdeutung; er nahm Tisch, Teller, Schüssel und Löffel, und warf es ihr nach dem Kopfe auf daß ihr Wille erfüllt würde. Dies Mittel schlug an.

Calw. Marktpreise am 21. Juny 1828. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 181 Scheffel Kernen; 34 Scheffel Dinkel; 26 Scheffel Haber.

Frucht - Preise.			Viktualien - Preise.		
Kernen der Scheffel.	16 fl. — kr.	15 fl. 44 kr.	14 fl. 54 kr.	Rindschmalz das Pfund	18 fr. — fr.
Dinkel	6 fl. 24 kr.	6 fl. 18 kr.	6 fl. 12 kr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.
Haber	4 fl. — kr.	3 fl. 52 kr.	3 fl. 48 kr.	Butter	14 fr. 13 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 8 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.
Gersten	1 fl. 8 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.
Bohnen	— fl. 56 kr.	— fl. 52 kr.	— fl. — kr.	Saife	14 fr. — fr.
Wicken	— fl. 40 kr.	— fl. 35 kr.	— fl. — kr.	Eier	5 — um 4 fr.
Linzen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.		
Erbisen	1 fl. 20 kr.	1 fl. 12 kr.	— fl. — kr.		
Brod tape.			Fleisch tape.		
Weißes Brod 4 Pfund	13 fr.		Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.	
1 Kreuzerweck soll wägen	6 1/2 Loth.		Rindfleisch	6 fr.	
			Kalbfleisch	5 fr.	
			Hammelfleisch	6 fr.	
			Schweinefleisch	8 fr.	

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrankenmeister.
Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

